### **GERICHT ERSTER INSTANZ**

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. September 2005 — Yusuf und Al Barakaat International Foundation/ Rat und Kommission

(Rechtssache T-306/01) (1)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen — Zuständigkeit der Gemeinschaft — Einfrieren von Geldern — Grundrechte — Jus cogens — Gerichtliche Nachprüfung — Nichtigkeitsklage)

(2005/C 281/31)

Verfahrenssprache: Schwedisch

### **Parteien**

Kläger(in/nen): Ahmed Ali Yusuf (Spånga, Schweden) und Al Barakaat International Foundation (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte L. Silbersky und T. Olsson)

Beklagte(r): Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte[r]: M. Vitsentzatos, I. Rådestad, E. Karlsson und M. Bishop) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: A. Van Solinge, J. Enegren und C. Brown)

Streithelfer(in/nen) zur Unterstützung der Beklagtenpartei(en): Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte[r]: zunächst J. E. Collins, dann R. Caudwell, Letztere im Beistand von S. Moore, Barrister)

# Gegenstand der Rechtssache

Ursprünglich Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000 (ABl. L 67, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 2199/2001 der Kommission vom 12. November 2001 zur vierten Änderung der Verordnung Nr. 467/2001 (ABl. L 295, S. 16) und sodann Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 467/2001 (ABl. L 139, S. 9)

### Tenor des Urteils

Die Anträge, die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom
März 2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren

und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 2199/2001 der Kommission vom 12. November 2001 zur vierten Änderung der Verordnung Nr. 467/2001 für nichtig zu erklären, werden für erledigt erklärt.

- 2. Die Klage wird abgewiesen, soweit sie gegen die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 467/2001 gerichtet ist.
- 3. Die Kläger tragen außer ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates und die der Kommission bis zum 10. Juli 2002 entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
- 4. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Kommission diese für die Zeit ab 10. Juli 2002 tragen ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 44 vom 16.2.2002.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. September 2005 — Kadi/Rat und Kommission

(Rechtssache T-315/01) (1)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen — Zuständigkeit der Gemeinschaft — Einfrieren von Geldern — Grundrechte — Jus cogens — Gerichtliche Nachprüfung — Nichtigkeitsklage)

(2005/C 281/32)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

Kläger(in/nen): Yassin Abdullah Kadi (Jeddah, Saudi-Arabien) (Prozessbevollmächtigte[r]: D. Pannick, QC, P. Saini, Barrister, G. Martin und A. Tudor, Solicitors)

Beklagte(r): Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte[r]: M. Vitsentzatos und M. Bishop) und Kommission (Prozessbevollmächtigte[r]: A. Van Solinge und C. Brown)

Streithelfer(in/nen) zur Unterstützung der Beklagtenpartei(en): Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte[r]: zunächst vertreten durch J. E. Collins, dann durch R. Caudwell, Letztere im Beistand von S. Moore, Barrister)

# Gegenstand der Rechtssache

Ursprünglich wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000 (ABl. L 67, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 2062/2001 der Kommission vom 19. Oktober 2001 zur drittmaligen Änderung der Verordnung Nr. 467/2001 (ABl. L 277, S. 25) und sodann wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 467/ 2001 (ABl. L 139, S. 9), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

## Tenor des Urteils

- Der Antrag, die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 2062/2001 der Kommission vom 19. Oktober 2001 zur drittmaligen Änderung der Verordnung Nr. 467/2001 teilweise für nichtig zu erklären, wird für erledigt erklärt.
- 2. Die Klage wird abgewiesen, soweit sie gegen die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 467/2001 gerichtet ist.
- Der Kläger trägt außer seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates und die der Kommission bis zum 1. Juli 2002 entstandenen Kosten
- 4. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Kommission diese für die Zeit ab 1. Juli 2002 tragen ihre eigenen Kosten.

8

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2005 — Napoli Buzzanca/Kommission

(Rechtssache T-218/02) (1)

(Beamte — Direktorenstelle — Verfahren zur Besetzung freier Planstellen — Entscheidung über die Ablehnung einer Bewerbung — Begründung)

(2005/C 281/33)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger(in/nen)*: Daniela Napoli Buzzanca (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt G. Vandersanden und Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: J. Currall und V. Joris)

# Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 30. Januar 2002, mit denen Frau S. zur Direktorin der Direktion "Multilaterale Beziehungen und Menschenrechte" der Generaldirektion "Außenbeziehungen" in der Besoldungsgruppe A 2 ernannt und die Bewerbung der Klägerin für diese Stelle abgelehnt wurde, und, soweit erforderlich, auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung ihrer Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, sowie Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz, der im Zeitpunkt der Klageerhebung auf 23 213,96 Euro veranschlagt wird, vorbehaltlich einer Erhöhung, und schließlich Antrag auf Anordnung gegenüber der Kommission, ihre Verwaltungsakte vorzulegen

### Tenor des Urteils

- 1. Die Entscheidungen der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Ernennung von Frau S. auf die in der Stellenausschreibung COM/156/01 genannte Stelle und die Ablehnung der Bewerbung der Klägerin auf diese Stelle werden aufgehoben.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 vom 2.3.2002.

<sup>(1)</sup> ABl. C 247 vom 12.10.2002.